



ACHTUNG BEI FORTFÜHRUNG VON HOME-OFFICE

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Lassen Sie Mitarbeitende ganz oder teilweise weiter im Home-Office arbeiten? Dann achten Sie bitte unbedingt auf die sozialversicherungsrechtlichen, steuerlichen und rechtlichen Aspekte. Insbesondere, wenn Ihre Mitarbeitende im Ausland wohnen.

Gerichtsstand / Arbeitsvertrag

Erbringen Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland 60 % und mehr Arbeiten im Home-Office, kommt es bei Klagen gegen den Arbeitnehmer zum Gerichtsstand am Wohnsitz des Mitarbeitenden. Der Arbeitsvertrag untersteht somit ausländischem Recht. Änderungen des Gerichtsstands im Arbeitsverhältnis sind (beschränkt) möglich. Wir empfehlen im Arbeitsvertrag zu regeln, dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt.

Datenverarbeitung

Insbesondere EU-Staaten haben viel strengere Datenschutzgesetze als die Schweiz. Diese müssen eingehalten werden, sobald Mitarbeitende z. B. vom EU-ausländischen Home-Office auf den Server der Schweizer Arbeitgeberin zugreifen können. Bereits die Möglichkeit der Datenübermittlung gilt als Tatbestand. Schweizer Gesellschaften mit Kunden im EU-Raum sind davon nicht betroffen.

Sozialversicherung

Arbeitet ein Mitarbeitender einer Schweizer Firma regelmässig während zwei Tagen pro Woche an seinem Wohnort im Ausland – z. B. in Deutschland – ist er dem Sozialversicherungsrecht Deutschlands unterstellt. Um hohe administrative und finanzielle Kosten zu vermeiden, macht es Sinn, arbeitsvertraglich zu regeln, dass nicht mehr als 20 % von zu Hause aus gearbeitet werden darf.

Steuern

Stellt das Unternehmen einem Mitarbeitenden keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, obwohl er bei seiner Tätigkeit darauf angewiesen wäre, und arbeitet er für unbestimmt und längere Zeit von zu Hause aus, kann das Home-Office als Betriebsstätte eingestuft werden. Das hat zur Folge, dass der Kanton, bzw. Staat, auf dessen Gebiet die Betriebsstätte steht, Steuern erheben kann.

Weiter gehende Informationen für Sie haben wir unter <https://www.moore-zurich.com/weiterfuehrung-home-office/> bereitgestellt. Arbeitgeber mit Mitarbeitenden in ausländischen Home-Offices verlangen bitte unser spezifisches Memo «Weiterführung des Home-Office» oder kontaktieren uns direkt.

INHALT

Ermessenseinschätzung auch bei der Mehrwertsteuer zulässig

Steuerliche Abzüge von Bestechungsgeldern

Stellenverlust kurz vor der Pensionierung

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen

Taxiunternehmen müssen sich der SUVA anschliessen

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
Zugelassene Revisionsexpertin
Executive Master of Economic
Crime Investigation, HSW Luzern

Ermessenseinschätzung auch bei der Mehrwertsteuer zulässig

Vor Bundesgericht erschienen Restaurantbesitzer, die keine ordnungsgemässen Aufzeichnungen eingereicht hatten. Der darauffolgenden Ermessenseinschätzung der Steuerverwaltung gab das Bundesgericht Recht. Im konkreten Fall fehlte das Kassenbuch, und das Kassenkonto wies einen negativen Saldo auf. Dieses Konto muss logischerweise einen positiven Sollsaldo haben.

Das Gericht argumentierte: Wenn die aus der Buchführung resultierenden Ergebnisse offensichtlich nicht der Wirklichkeit entsprechen, ist eine Einschätzung korrekt. Unabhängig von der formal ordnungsgemässen Führung der Buchhaltung.

Es lohnt sich, den formellen Anforderungen an die Geschäftsbücher Beachtung zu schenken: Obwohl eine Ermessenseinschätzung auch bei formell korrekten Aufzeichnungen möglich ist – ist sie doch weniger wahrscheinlich. Gerade bei bargeldintensiven Unternehmen ist bei «schlechten» Zahlen, bzw. unterdurchschnittlichen Margen, die Gefahr einer Überprüfung und Einschätzung höher. Mit einer tadellosen Dokumentation lässt sich die Einschätzung am ehesten reduzieren.

(Quelle: BGE 2C_885/2019 vom 5.3.2020)

Steuerliche Abzüge von Bestechungsgeldern an Amtsträger im Ausland sind unzulässig

In einem neuen Kreisschreiben geht die Steuerverwaltung auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern ein. Sie schreibt: Bestechungsgelder, die an schweizerische oder ausländische Amtsträger entrichtet werden, stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Sie können deshalb nicht vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit oder vom Gewinn einer juristischen Person in Abzug gebracht werden. Bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

sei es schwierig herauszufinden, ob Bestechungen bezahlt wurden, da die Bestechungszahlungen oft als «Servicegebühren», «After Sales Tax», «Agentengebühren», «Transportkosten», «Umtriebsentschädigungen», «Repräsentationsspesen», «Werbekosten» o. ä. bezeichnet werden. Ein Hinweis gebe die oft nicht belegbare Gegenleistung des Empfängers des Bestechungsgeldes.

(Quelle: Kreisschreiben vom 13.7.2020)

Stellenverlust kurz vor der Pensionierung

Der Verlust der Arbeitsstelle nach dem 60. Altersjahr hat einschneidende Konsequenzen auf die persönliche Vorsorge. Folgende Massnahmen sollten sofort eingeleitet werden:

Arbeitslosengeld beanspruchen

Der Anspruch auf Taggelder ab dem 55. Altersjahr beläuft sich auf maximal 520 Tage.

Überbrückungsrente einfordern

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach Vollendung des 60. Altersjahrs erlischt, kann ab dem 1. Januar 2021 eine Überbrückungsleistung bis zum ordentlichen AHV-Rententaler eingefordert werden. Diese Rente erhalten nur Alleinstehende mit weniger als CHF 100'000 und Ehepaare mit weniger als CHF 200'000 Vermögen. Gegen diese Gesetzesvorlage wurde das Referendum ergriffen.

Ob die hierfür benötigten 50'000 Unterschriften bis zum 8. Oktober 2020 gesammelt werden, bleibt abzuwarten.

Vorbezug der AHV-Rente und des Pensionskassenguthabens

Die AHV-Rente kann bereits zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter bezogen werden. Der Vorbezug ist mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung von 6,8 Prozent je vorbezogenem AHV-Rentenjahr verbunden. Beim Pensionskassenguthaben kann bei einem Vorbezug zwischen Rente, Kapitalbezug oder eine Kombination gewählt werden.

Überweisung des Vorsorgevermögens auf ein Freizügigkeitskonto

Soll das gesamte Arbeitslosengeld bezogen werden, muss das Pensionskassenguthaben auf ein oder zwei Freizügigkeitskonti überwiesen werden. Der Bezug aus Freizügigkeitsstiftungen muss spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter erfolgen. Es werden keine Renten ausbezahlt, es bleibt nur der Kapitalbezug.

Sicherung durch Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Alternativ zu der Überweisung auf Freizügigkeitskonti kann das Guthaben aus der Pensionskasse innerhalb von 90 Tagen an die «Stiftung Auffangeinrichtung BVG» überwiesen werden.

Der Verlust der Stelle kurz vor dem ordentlichen Pensionierungsalter verlangt nach schnellen und komplexen Entscheidungen. Es gilt, steuerliche Aspekte, die Lebenserwartung und die private Vermögenslage zu beurteilen.

Wer hat Anspruch auf Familienzulagen

Zu den Familienzulagen zählen die Kinderzulagen, die Ausbildungszulagen sowie die Geburts- oder Adoptionszulagen. Sie alle basieren auf der Regel «Ein Kind – eine Zulage».

Haben mehrere Personen für dasselbe Kind Anspruch auf Familienzulagen, dann regelt eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge den Erstananspruch. Damit keine Doppelbezüge vorkommen, wurde ein Familienzulagenregister eingeführt. Diese Personen können einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Selbstständigerwerbende
- Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen
- Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Arbeitslose Personen haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Sie können bei ihrer Arbeitslosenkasse einen Zuschlag beantragen, der den Familienzulagen entspricht, auf die sie als Erwerbstätige Anspruch hätten.

Taxiunternehmen müssen sich der SUVA anschliessen

Eine Taxizentrale aus Zürich, die nebst der Bestellung und Vermittlung von Taxis auch selbst Personentransporte durchführt, muss alle ihre Angestellten bei der SUVA versichern. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, nachdem die SUVA die Taxifahrer als unselbstständig Erwerbende qualifiziert hatte.

Das Gericht findet es nicht relevant, dass die meisten Transportleistungen hauptsächlich als Vermittlungsgeschäft zwischen Taxifahrer mit eigenem Fahrzeug und Kunde stattfinden. Da der Betrieb mit einem eigenen Kleinbus selbst Waren- und Personentransporte durchführt, gilt es als Transportunternehmen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).

Des Weiteren urteilt das Gericht, dass die Kriterien der Unselbstständigkeit gegeben sind:

- kein Unternehmensrisiko
- abhängig von der Taxizentrale
- keine grossen Investitionen

Aus diesem Grund müssen alle Mitarbeitenden bei der SVA (schweizerische Sozialversicherung) versichert werden. Fast alle Taxifahrer in der Schweiz sind von dieser Neuregelung betroffen. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass die Fahrer neu der beruflichen Vorsorge unterstellt werden.

(Quelle: BVG C-6120/2017 vom 20.8.2019)

REFIDAR MOORE STEPHENS AG
Moore Stephens Zurich AG
Europa-Strasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 44 828 18 18
E-Mail info@moore-zurich.com
Website www.moore-zurich.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz

